

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 38/08 B

L 6 KR 22/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 KR 323/04 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin begehrt die Übernahme der Kosten für eine Mamma-Reduktions-Operation. Antrag, Klage (Urteil des Sozialgerichts vom 31.5.2007) und Berufung (Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 11.8.2008) sind erfolglos geblieben. Das LSG hat festgestellt, dass die Brust weder in ihrer Funktion beeinträchtigt ist noch entstellend wirkt und dass hinsichtlich orthopädischer Beschwerden jedenfalls - von der grundsätzlichen Frage der Eignung einer Mamma-Reduktions-Plastik zu deren Linderung abgesehen - nicht alle Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Nach den in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Maßstäben bestehe der geltend gemachte Anspruch danach nicht (Verweis auf Urteil vom 19.10.2004 - B 1 KR 9/04 R -).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und rügt sinngemäß eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sowie einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin weist zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe hin, diese sind jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsbedürftig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des BSG substantiiert vorgetragen werden, dass neue und bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum,



in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Anforderungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG. Ihnen genügt das Beschwerdevorbringen der Klägerin nicht.

- 5 Der Beschwerde kann bereits nicht entnommen werden, worin die Klägerin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sieht. Im Wesentlichen erschöpft sich die Beschwerdebegründung in der Darlegung der Entscheidungsgründe des LSG sowie der Wertung, ihnen sei "nicht zu folgen". In einem Revisionsverfahren zu klärende Fragen von allgemeiner Bedeutung können dem Vorbringen hingegen nicht entnommen werden. Im Gegenteil beruft sich die Klägerin zur Stützung ihrer Rechtsauffassung wesentlich auf die Rechtsprechung des BSG und macht damit mittelbar deutlich, dass auch aus ihrer Sicht die hier entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bereits geklärt sind. Soweit sie die Anwendung der in der Rechtsprechung des BSG entwickelten Maßstäbe in dem Urteil des LSG als fehlerhaft rügt, kommt dem auch dann keine grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sich in anderen Fällen vergleichbare Fragen stellen. Die richtige Entscheidung des Einzelfalles ist nämlich nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache; deshalb sind die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht schon dann gegeben, wenn das LSG die Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN*).
- 6 2. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz eines der genannten Gerichte aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Die Klägerin hat lediglich angegeben, das LSG habe - aus ihrer Sicht - ein Urteil des BSG (*vom 19.3.2003 - B 1 KR 1/02 R - BSGE 90, 289 = SozR 4-2500 § 137c Nr 1*) nicht beachtet oder unter Verkennung dieser Rechtsprechung entschieden. Damit lässt sich jedoch eine zulässige Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht begründen. Es reicht nämlich



nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Urteile dargelegt wird; entscheidend ist vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN*). Dies ist nicht geschehen.

- 7 3. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht bezeichnet. Das ist nur dann der Fall, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht. Die ihr jedenfalls sinngemäß zu entnehmende Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das kann dem Beschwerdevorbringen nicht entnommen werden.
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

